

95. 1. Wird ein Kaufvertrag zwischen Gläubiger und Schuldner dadurch ausgeschlossen, daß er zum Zwecke der Sicherung des Gläubigers für seine Forderungen gethätigt wird, und daß die verkauften Gegenstände im Besitze des Schuldners verbleiben sollen?

2. Zur Prüfung der Frage, ob die Erfordernisse eines Kaufvertrages vorliegen, oder nicht vielmehr eine bloße Pfandbestellung gewollt war.

II. Civilsenat. Urt. v. 28. März 1899 i. S. R. (Bekl.) w. v. d. G.
(Rl.). Rep. II. 428/98.

I. Landgericht Düsseldorf.

II. Oberlandesgericht Köln.

Der Beklagte hatte gegen den Kaufmann A. eine Reihe von Mobilien und Geschäftszutensilien pfänden lassen. Der Kläger klagte auf Aufhebung der Pfändung, indem er behauptete, die Gegenstände vorher von A., seinem Schuldner, gekauft zu haben, und zwar zu dem Zwecke, um sich für seine Forderung gegen A. Sicherheit zu ver-

schaffen, und mit der Verabredung, daß die Gegenstände im Besitze des A. verbleiben sollten, um ihm die Fortführung seines Geschäftes zu ermöglichen. Das Landgericht wies die Klage ab, weil der angebliche Kaufvertrag ein bloßer Scheinvertrag sei. Das Oberlandesgericht erkannte jedoch im Sinne des Klägers. Auf eingelegte Revision wurde das Urteil des Oberlandesgerichtes aufgehoben aus folgenden Gründen:

„Die Revision war für begründet zu erachten.

Wenn auch die Annahme des Oberlandesgerichtes, daß zwischen dem Kläger und seinem Schuldner A. ein ernstlicher Kaufvertrag, nicht ein Scheinvertrag abgeschlossen worden sei, wesentlich auf tatsächlicher Erwägung beruht, so macht doch die Revision mit Recht geltend, daß aus der Begründung dieser Annahme sich rechtliche Bedenken ergeben, welche vom Oberlandesgerichte nicht ausgeräumt und deshalb geeignet seien, zur Aufhebung des Urtheiles zu führen.

Dem Oberlandesgerichte ist zwar darin beizustimmen, daß ein ernstlicher Kaufvertrag zwischen Gläubiger und Schuldner an und für sich weder dadurch ausgeschlossen wird, daß derselbe zum Zwecke der Sicherung des Gläubigers für seine Forderungen gethätigt wird, noch auch dadurch, daß die verkauften Gegenstände im Besitze des Verkäufers verbleiben sollen, wie dies auch in dem vom Oberlandesgerichte angezogenen Urtheile des Reichsgerichtes,

Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 13 S. 298,

ausgesprochen ist. Allein in Fällen dieser Art, wo sich mit Rücksicht auf den ausgesprochenen Zweck der Sicherung des Gläubigers im Sinne der Vertragsschließenden bloße Pfandbestellung und Kaufvertrag nahe berühren, ist besonders scharf zu prüfen, ob auch objektiv die Erfordernisse eines Kaufvertrages vorhanden sind. Zu diesen Erfordernissen gehört nach Artt. 1582. 1583 B.G.B. vor allem ein bestimmter Kaufpreis. Nun hebt die Revision hervor, daß, wenn der Kaufpreis für die dem Kläger verkauften Mobilien, wie aus dem vorgelegten Schriftstücke vom 3. März 1896 hervorgehe, 35 400 *M* betragen habe, die Forderung des Klägers an A. für diesen Betrag mit dem vom Kläger geschuldeten Kaufpreise kompensiert worden und erloschen wäre, sodas für eine weitere Hypothekenbestellung des A. zu Gunsten des Klägers, wenn nur die vorerwähnte Summe in Betracht komme, gar kein Grund vorgelegen habe. Das Oberlandes-

gericht stelle aber nicht fest, daß A. dem Kläger mehr geschuldet habe, als den Betrag jenes Kaufpreises, sondern sage: selbst wenn Kläger nur „den Kaufpreis“ zu fordern gehabt habe, habe nichts im Wege gestanden, daß er, als vorsichtiger Kaufmann, sich eine weitere Sicherheit durch die Hypothekenbestellung verschafft habe; der über die Hypothekenbestellung erbotene Beweis erscheine daher unerheblich. Bei dieser Erwägung verkennt das Oberlandesgericht allerdings, daß nach Artt. 1289. 1290 B.G.B. die Kompensation zwischen der Forderung des Klägers und seiner Kaufpreisschuld von Rechts wegen eintrat. Hatte der Kläger keine andere Forderung an A., so konnte von einer Hypothekenbestellung desselben keine Rede sein, weil eine Forderung des Klägers nicht mehr bestand. Es könnte daher gerade in dem Umstande, daß trotzdem noch eine Hypothek bestellt wurde, ein erhebliches Moment dafür gefunden werden, daß ein bestimmter Kaufpreis nicht festgesetzt, und überhaupt ein ernstlicher Kaufvertrag nicht beabsichtigt, vielmehr nur unter Umgehung der Vorschriften der Artt. 2074. 2076 B.G.B. eine Faustpfandbestellung gewollt war. Daß etwa vertraglich die gesetzliche Kompensation ausgeschlossen worden sei, was an und für sich zulässig gewesen wäre, ist nicht festgestellt, kann auch nicht als selbstverständlich angenommen werden. Diese Ausschließung würde auch weitere Feststellungen unter den Vertragsschließenden zur Voraussetzung haben, in welcher Weise dann später der Kaufpreis getilgt werden sollte, wenn er überhaupt als ein ernstlich gewollter sollte angesehen werden können. Über alle diese Fragen spricht sich das Oberlandesgericht nicht aus. Jedenfalls ist die Ablehnung des Beweisantrages des Beklagten, daß A. gleichzeitig mit dem Verkaufe seines Mobiliars dem Kläger eine Hypothek von 30000 M auf seine Grundstücke bestellt habe, nicht genügend begründet und erscheint nicht frei von Rechtsirrtum.

Aus diesem Grunde mußte das angegriffene Urteil aufgehoben werden.

Vgl. Entsch. des erkennenden Senates vom 13. Mai 1890, Rep. II. 69/90 (mitgeteilt in der Juristischen Zeitschrift für Elsaß-Lothringen Bd. 15 S. 463).“ . . .